

32.3/KatS
Kai Proske
Fon 1238

Unna, 23.08.22

RV – Zentrale Vergabestelle

Im Hause

Beschaffung von 500.000 Litern Dieselkraftstoff und deren Einlagerung

Die Vergabe zur Beschaffung von 500.000 Litern Dieselkraftstoff für Katastrophenschutz Zwecke sowie deren Einlagerung auf dem (Hoheits-)Gebiet des Kreises Unna soll als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erfolgen. Die Mindestfristen, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind, können aus nachfolgenden Gründen nicht eingehalten werden.

§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV eröffnet die Auftragsvergabe im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind.

Somit müsste zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorliegen.

Es liegen sowohl ein unvorhergesehenes Ereignis als auch äußerst dringliche zwingende Gründe vor, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen.

Vorliegend ist die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Gefahrenabwehr im Kreis Unna und damit letztlich der Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung, als hochrangiges Rechtsgut, akut und dringend gefährdet, da im Falle eines »Blackouts« eine Versorgung mit Kraftstoff für Fahrzeuge der öffentlichen Gefahrenabwehr nicht auf üblichem Wege sichergestellt ist.

Es ist aktuell möglich und auch hinreichend wahrscheinlich, dass es aufgrund externer Umstände, wie z.B. russischer Hackerangriffe auf die Kraftwerksinfrastruktur oder ausbleibender Gaslieferungen Russlands, unmittelbar zu einem »Blackout« kommt.

Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Einhaltung maximal verkürzter Fristen könnte sich die Gefahr bereits zu einem Schaden verdichtet haben und der Zweck der vorliegenden avisierten Beschaffung würde vereitelt.

Darüber hinaus gibt es konkrete Hinweise darauf, dass aufgrund sehr hoher Nachfrage die Lagerkapazitäten im Tanklager Lünen deutlich sinken und möglicherweise selbst unter Einhaltung maximal verkürzter Fristen eine Beschaffung und/oder Einlagerung nicht mehr möglich sein wird.

Mithin ist der Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV und eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ohne Einhaltung der Mindestfristen, die für das offene und das nicht offene Verfahren

sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, eröffnet und es könnte ein derartiges Verfahren stattfinden.

Weiterhin ist fraglich, ob eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b VgV lediglich unter Einbeziehung eines einzigen Anbieters erfolgen kann.

Hierzu dürfte gem. §§ 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b VgV aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden sein.

Von Bedeutung ist hier die Frage, ob eine Vergabe in mehreren Losen (durch unterschiedliche Leistungserbringer für Lieferung und Einlagerung) oder lediglich in einem Los erfolgen könnte.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Frage zu beleuchten, warum eine Einlagerung zwingend nur auf dem (Hoheits-)Gebiet des Kreises Unna erfolgen soll.

Bei konsequenter Betrachtung des Szenarioverlaufs eines »Blackouts« (langanhaltender und flächendeckender Stromausfall) dürften nach wenigen Tagen chaotische bis anarchische Zustände herrschen, so dass die Katastrophenschutzbehörden alle Anstrengungen unternehmen werden, die Kraftstoffversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich aufrecht zu erhalten.

Dies schließt nicht aus, dass sämtliche physisch vor Ort vorhandenen Kraftstoffreserven – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - im Wege der Beschlagnahme bzw. Ersatzvornahme in Anspruch genommen werden.

Bei einer Einlagerung des Kraftstoffs in weiter entfernten Tanklagern außerhalb des Kreises Unna wären darüber hinaus die notwendigen Transporte zu den strategischen Tankstellen bzw. bis in die kreisangehörigen Kommunen nicht bzw. nur äußerst aufwendig abzusichern (z.B. bei Transportbegleitung durch die Polizei/Ordnungskräfte). Hier bestünde zudem zusätzlich die Gefahr einer Beschlagnahme/Ersatzvornahme der Kraftstofftransporter während des Transports durch Dritte.

Darüber hinaus wird es im Ereignisfall zudem erforderlich sein, auch die Abfüllung im Tanklager (für den Weitertransport innerhalb des Kreises Unna) durch Personal der unteren Katastrophenschutzbehörde abzusichern, zu überwachen und zu dokumentieren.

Abschließend wird im Ereignisfall die Sicherstellung der Notstromversorgung (ggf. auch durch redundante Systeme) durch Kräfte bzw. Einheiten des örtlichen Katastrophenschutzes und/oder den örtlichen Stromversorger notwendig sein. Auch hier hätte der Kreis Unna außerhalb seines Hoheitsgebietes keine bzw. kaum Einfluss-, Anordnungs- und Durchgriffsmöglichkeiten.

Eine Einlagerung müsste mithin zwingend auf dem (Hoheits-)Gebiet des Kreises Unna erfolgen.

Schließlich ergibt sich hieraus, dass auch nach intensiver Recherche bis auf das Tanklager der Firma VARO Energy Germany GmbH in Lünen-Gahmen kein weiteres Tanklager auf dem Gebiet des Kreises Unna existiert.

Auf konkrete Nachfrage erklärte die Fa. VARO Energy Germany GmbH, dass in eigenen Tanklagern lediglich Material eingelagert wird, was im Vorfeld dort erworben wurde und eine Einlagerung von extern

gekauftem Material nicht erfolgt. Ausnahmen gebe es lediglich für z.B. Major Oil Companies mit eigenen Raffinerien.

Mithin ist kein Wettbewerb im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b VgV gegeben, so dass eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb unter Beteiligung lediglich eines Anbieters ohne Einhaltung der Mindestfristen, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, möglich ist.

Als einziger zu beteiligender Anbieter kommt die vorgenannte Firma VARO Energy Germany GmbH, Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg in Betracht.

Bei den Recherchen zu diesem Anbietersind keine Ausschlussgründe bekannt geworden. Das Unternehmen ist ordentliches Mitglied im » UTV - Unabhängiger Tanklagerverband e.V. «.

Weitere Gründe, die gegen eine Beteiligung des Unternehmens sprechen, sind hier nicht bekannt geworden.